

# „Giftiges Pferdefutter“ – Wer hat für Tierarztkosten & Co. einzustehen?

Rechtsanwalt Marc Patrick Schneider, MBA

Es ist leider keine Seltenheit, dass Pferde beim Grasen auf der Weide oder beim Fressen von Rau- oder Kraftfutter Giftstoffe aufnehmen, die zu erheblichen gesundheitlichen Schäden (z.B. chronische Lebervergiftungen) oder im schlimmsten Fall sogar zum Tod des geliebten Vierbeiners führen können.

## Teil 1 – Die Haftung des Anlagenbetreibers

Betrachten wir uns einmal die klassische Konstellation eines im Pensionsbetrieb mit organisiertem Weidegang eingestellten Pferdes und stellen die Frage, an wen sich der Pferdebesitzer zu halten hat, wenn sein Pferd im Stall oder auf der Weide „giftiges Futter“ zu sich nimmt.

### **„Jakobskreuzkraut“: nicht nur frisch giftig!**

Es ist durch seine rasante und scheinbar unaufhaltsame Ausbreitung aktuell in aller Munde: das hübsch anzusehende, aber giftige „Jakobs-Greiskraut“ (lat. *Senecio jacobaea*, im Volksmund als „Jakobskreuzkraut“ bekannt). Immer wieder sind Presseberichte zu lesen, in welchen von einer „explosionsartigen Massenvermehrung“ dieser für Tiere gefährlichen Pflanze die Rede ist. Im Rahmen einer förmlichen Petition wurde für diese sogar bereits ein generelles Melde- und Bekämpfungsgebot eingefordert.

Zwar ist den meisten Pferdebesitzern inzwischen bekannt, dass die im Besonderen auf Stilllegungsflächen und extensiv genutzten (Pferde-)Weiden verbreitete und wegen ihrer strahlend gelben, margeritenähnlichen Blüten kaum zu übersehende Pflanze giftig ist und (dennoch) von Pferden gefressen wird. Was jedoch offensichtlich noch immer der Aufklärung bedarf, ist der Umstand, dass Jakobskreuzkraut – und dies gilt selbstverständlich auch für andere Giftpflanzen – nicht nur im frischen Zustand problematisch ist, sondern vielmehr ihre schädlichen Stoffe (die Pflanze enthält sog. Pyrrolizidin-Alkaloide, die zu chronischen Prozessen wie irreversiblen Leberschäden führen können) auch im Rahmen der Verarbeitung zu Heu, Silage oder sonstigen Futtermitteln nicht vollständig abbaut. Hier ist also für alle Beteiligten stets aller größte Vorsicht geboten!

### **Wer kommt mir aber nun für die Kosten auf, die infolge einer solchen Vergiftung entstehen?**

Selbstverständlich sollten im Falle einer „Lebensmittelvergiftung“ das Wohl Ihres Tieres und damit eine sofortige tierärztliche Behandlung an oberster Stelle stehen. Doch spätestens nach Abschluss der kostenintensiven Behandlung des Pferdes – ob mit erfolgreichem Heilungsprozess (best-case) oder einer unvermeidlichen Einschläferung (worst-case) – werden sich die allermeisten Pferdebesitzer die Frage stellen, wer denn letztlich für den entstandenen Schaden einzustehen hat.

Als möglicher Adressat eines Schadensersatzanspruchs kommen je nach Fallkonstellation, d.h. Art und Herkunft des jeweiligen Futtermittels in Betracht: der Anlagenbetreiber, der Hersteller und der Futtermittelverkäufer.

Wie die Frage der Verantwortlichkeit eines Anlagenbetreibers wegen Verfütterung „vergifteten Futters“ rechtlich zu beantworten ist und welche Beweisschwierigkeiten damit oftmals verbunden sind, soll im Folgenden Gegenstand dieses zweiteiligen Beitrags sein.

### **Schadensersatzanspruch aus Pensionsvertrag – der „Pflichtenkatalog“ des Anlagenbetreibers**

Auch wenn sich Haftungsfragen rund um das Thema Giftstoffe im Pferdefutter nicht schablonenartig beantworten lassen. Dies deshalb, weil es gerade wegen der teils komplexen Beweisfragen stets einer Einzelfallbetrachtung bedarf. Einige wesentliche Grundsätze lassen sich aber dennoch herausarbeiten und so eine systematische Annäherung an die Haftungsfrage erreichen.

Völlig klar ist zunächst, dass derjenige, der sein Pferd in einem Pensionsbetrieb mit Weideservice einstellt, auch ohne ausdrückliche schriftliche Fixierung ein Vertragsverhältnis begründet, aufgrund dessen beide Parteien verpflichtet sind, sich bei dessen praktischer Umsetzung so zu verhalten, dass „Leben, körperliche Integrität, Eigentum oder sonstige Güter“ des anderen Teils nicht verletzt werden. Sollte der Anlagenbetreiber also seiner ihm obliegenden Verpflichtung, achtsam mit den Rechtsgütern des Einstellers (z.B. seinem Eigentum Pferd) umzugehen, nicht nachkommen und ihm diesbezüglich ein Verschulden zur Last gelegt werden können, so macht er sich zwangsläufig schadensersatzpflichtig.

### **Kernfrage: Hat der Anlagenbetreiber schuldhaft einen Fehler begangen und hat sich genau dieser in der Verletzung oder dem Tod des Pferdes realisiert?**

Wenngleich jedem Anlagenbetreiber im Zusammenhang mit der art- und verhaltensgerechten Einstellung und Versorgung von Pferden diverse Pflichten zur Vermeidung von Gefahren sowohl für den Einsteller selbst als auch dessen Tier obliegen, so muss andererseits auch klar sein, dass es schlicht nicht möglich ist, jeder denkbaren Gefahr vorzubeugen. Dem Anlagenbetreiber obliegen daher zwar neben seinen spezifischen vertragli-

chen Pflichten durchaus weitreichende sog. „allgemeine Schutz- und Verkehrssicherungspflichten“. Eine Sicherheitsgarantie schuldet dieser aber richtigerweise nicht.

Dass dem Pensionsbetreiber die Pflicht obliegt, seinen Betrieb zum Schutz von Mensch und Pferd so zu gestalten und zu erhalten, dass dieser sicher ist und keine (Rechtsguts-)Verletzungen verursacht, steht fest.

Nicht fest steht allerdings, was der Anlagenbetreiber in Bezug auf seine Weiden oder hinsichtlich der Fütterung der bei ihm eingestellten Tiere zur Erfüllung besagter Pflichten in welchem Umfang konkret zu beachten hat und welche Maßnahmen er in welchem Umfang nachzuweisen hat, um sich einer etwaigen Verantwortlichkeit zu entziehen, d.h. zu „entschuldigen“. Kurz gefragt:

Muss er also täglich alle Weiden auf Giftpflanzen ablaufen und seine Raufutterballen oder Kraft- und Zusatzfuttersäcke einzeln kontrollieren und dies protokollieren?

***Haftung nur, wenn die Gefahrverwirklichung vorhersehbar war und der Anlagenbetreiber nicht alle ihm zumutbaren Sicherungsmaßnahmen ergriffen hat!***

Klar sollte sein, dass es (auch haftungsrechtlich) einen Unterschied machen muss, ob es darum geht, auf einer Weide eine leuchtend gelbe Pflanze zu erkennen und diese zu vernichten, oder ob ein in verschlossenen Säcken zugekauftes Futtermittel (Kraftfutter, Müsli & Co.) rechtzeitig vor seiner Verfütterung als kontaminiert, d.h. verdorben oder mit Giftstoffen belastet, erkannt wird.

Folgerichtig ist das Interesse des geschädigten Pferdebesitzers an einer uneingeschränkten Haftung des sicherungspflichtigen und für das Wohl des Pferdes verantwortlichen Pensionsbetreibers im konkreten Einzelfall stets dessen Schutz vor einem „grenzenlosen Pflichtenkatalog“ gegenüberzustellen.

#### ***Haftungsvoraussetzung 1: „Gefahr erkennbar“***

Eine erste Eingrenzung des Pflichtenkatalogs wird durch die Rechtsprechung durch das Merkmal der „Vorhersehbarkeit“ vorgenommen. In einfachen Worten bedeutet dies, dass sobald die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung einer Gefahr (z.B. das Fressen von kontaminiertem Futter) als fernliegend einzustufen ist, der Anlagenbetreiber also schlicht nicht mit dieser zu rechnen braucht, er entsprechend wegen fehlender Sicherungsmaßnahmen (sofern im Einzelfall überhaupt möglich) auch nicht zur Haftung gezogen werden kann.

#### ***Haftungsvoraussetzung 2: „Sicherung zumutbar“***

Als zweites eingrenzendes Merkmal wird schließlich die „Zumutbarkeit“ von Sicherungsmaßnahmen herangezogen. So entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass „*derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art –*

*schaft, grundsätzlich verpflichtet ist, die notwendigen ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schädigungen anderer möglichst zu verhindern“* (vgl. BGH, Urt. v. 06.02.2007 – VI ZR 274/05). Dabei umfasst die rechtlich gebotene Verkehrssicherung all jene Maßnahmen, die ein „*umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren*“. Und zwar unabhängig davon, ob die Gefahr durch den Betreiber selbst (z.B. bei gefährlicher Gestaltung einer Reithallenbande) geschaffen wird oder erst durch unerlaubten, schuldhaften Eingriff eines Dritten entsteht.

***„Jakobskreuzkraut“ ist als Gefahr erkennbar und dessen Beseitigung von einer Weide auch zumutbar!***

Betrachten wir zunächst beispielhaft die Vorhersehbarkeit von mit giftigem Jakobskreuzkraut befallenen Weideflächen, so gilt festzustellen, dass diese bereits deshalb zu bejahren ist, weil es sich um eine bekannte und in der Praxis der Pferdehaltung immer wieder vorkommende Problematik handelt. Der hypothetische Einwand des Anlagenbetreibers, „er habe es nicht ahnen können“, wird daher kaum durchgreifen können.

Etwas komplexer gestaltet es sich jedoch bei dem Merkmal der „Zumutbarkeit“. Um hierbei einmal den zum Verständnis notwendigen Eindruck zu vermitteln, wie Gerichte dieses Kriterium beurteilen und in der Praxis anwenden, sollen auszugsweise drei Entscheidungen dargestellt werden, aus denen sich trotz aller Einzelfallbezogenheit durchaus wertvolle Rückschlüsse auf unsere aufgeworfene Haftungsfrage ziehen lassen:

- *AG Kiel vom 26.11.1993, Az.: 3 C 103/93: „Der Veranstalter eines Reitturniers genügt seiner Verkehrssicherungspflicht, wenn er den Abreiteplatz jede Woche zwei bis dreimal mit einem speziell für diesen Zweck angeschafften eggeähnlichen Platzplaner abziehen lässt, um Fremdkörper zu entdecken und zu beseitigen.“*
- *OLG Saarbrücken vom 28.03.2013, Az.: 4 U 26/12: „Der Betreiber einer sog. Portalwaschanlage ist in Erfüllung der gebotenen Verkehrssicherung nicht gehalten, den Waschbetrieb durch Bereitstellung von Personal oder Videoüberwachung lückenlos zu überwachen. Vielmehr kann es im Einzelfall genügen, die Bürsten zu Beginn des Waschbetriebs sorgfältig nach Fremdkörpern abzusuchen.“*
- *BGH vom 24.01.2013, Az.: II ZR 98/12: „Einem Landwirt, der einen Unternehmer damit beauftragt, Lagerraps auf seinem 6,44 ha großen, frei zugänglichen Feld zu dreschen, ist es auch unter Berücksichtigung der werkvertraglichen Fürsorgepflicht i.d.R. nicht zumutbar, vor Ausführung der Arbeiten das Feld darauf hin zu untersuchen, ob Fremdkörper oder Werkzeuge (z.B. eine Kreuzhacke) aus dem Boden herausragen, die zu einer Schädigung des Mähdreschers führen können.“*

Überträgt man diese Feststellungen auf unseren Fall, so wird es einem Anlagenbetreiber nicht zuletzt aufgrund

der aktuellen Diskussion um die rasante Vermehrung und enorme Schadensträchtigkeit des Jakobskreuzkrauts insbesondere für Pferde auch zuzumuten sein, seine Weideflächen regelmäßig auf das Vorkommen der Giftpflanze zu untersuchen und diese zu entfernen, seinen Grund und Boden zu düngen und sich notwendiges Spezialwissen anzueignen.

Denn grundsätzlich gilt: je größer die Schadenswahrscheinlichkeit und je schwerer der drohende Schaden, desto mehr ist erforderlich und zumutbar.

Wie oft allerdings Weiden zu kontrollieren sind, wird in Anlehnung an die dargestellten Entscheidungen im Ergebnis maßgeblich von der Größe der Anlage bzw. seiner Koppeln und Weiden abhängen. Im direkten Vergleich z.B. zum Fall eines Nageltritts dürfte aber wohl zu Lasten des Anlagenbetreibers zu berücksichtigen sein, dass es sich beim „Jakobskreuzkraut“ zumindest in seiner Blütezeit um eine auch auf größeren Flächen nur schwer zu übersehende Pflanze handelt.

### ***Verantwortlichkeit bleibt Einzelfallentscheidung***

Auch bei der Verfütterung von eingekauften Futtermitteln – so etwa beispielhaft bei Heu und Silage – hat der Anlagenbetreiber grundsätzlich darauf zu achten, dass dieses nicht kontaminiert ist. So sollte es regelmäßig möglich sein, darauf zu achten, keinen mit Schimmel befallenen Heuballen oder sonstiges „in Farbe, Konsistenz oder Duft auffälliges“ Futter zu verfüttern. Wie weit die Kontrollpflicht und damit die Verantwortlichkeit des Betreibers letztendlich allerdings gehen, wird im Endeffekt wieder von den beiden auf den jeweiligen Einzelfall anzuwendenden Kriterien der Vorhersehbarkeit und Zumutbarkeit abhängen.

Zur praktischen Veranschaulichung der dargestellten Theorie sei beispielhaft ein Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 27.03.2003 (Az.: 6 O 202/02) angeführt, mit welchem ein Anlagenbetreiber zum Schadensersatz verurteilt wurde, nachdem mehrere Pferde nach Fütterung mit Grassilage eingegangen waren. Das Gericht sah es in dem Fall als bewiesen an, dass das Pferd der Klägerin an Botulismus eingegangen ist, und dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (ein labortechnischer Nachweis lag nicht vor!) das von dem beklagten Anlagenbetreiber verfütterte kontaminierte Futter dafür ursächlich war.

### ***Verantwortlichkeit wird gesetzlich vermutet***

Was dem Anlagenbetreiber – und dies gilt es sich einmal vor Augen zu führen – zum juristischen Verhängnis wurde, ist der Umstand, dass es ihm im zu entscheidenden Fall nicht gelungen ist, die im Gesetz in § 280 Absatz 1, Satz 2 BGB normierte Vermutung seines Vertretenmüssens der Pflichtverletzung, d.h. unju-

ristisch gesprochen seine vermutete Verantwortlichkeit für den eingetretenen Schaden, zu widerlegen.

Im Rahmen eines solchen vertraglichen Schadensersatzanspruchs ist es zunächst Sache des Einstellers, zu beweisen, dass der Anlagenbetreiber objektiv eine ihm obliegende Pflicht (hier zur Verfütterung von einwandfreiem, d.h. nicht verunreinigtem Futter) verletzt hat und dass zwischen dieser Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden ein sog. Ursächlichkeitszusammenhang bestand, also dass das kontaminierte Futter – was 1:1 auch auf den Fall „Jakobskreuzkraut“ oder „verschimmeltes Heu“ übertragen werden kann – die Erkrankung bzw. den Tod des Pferdes verursacht hat. Der Anlagenbetreiber hingegen hat schlüssig und zur Überzeugung des Gerichts vorzubringen, dass er die Pflichtverletzung wider die gesetzliche Vermutung nicht zu vertreten hat. Erschwert wird dies hierbei durch den Umstand, dass sich sein zu führender Entlastungsbeweis auch auf ein etwaiges Verschulden eines sog. Erfüllungsgehilfen (z. B. eines Mitarbeiters) erstrecken muss. Gelingt ihm diese Entlastung – wie im zu entscheidenden Fall – nicht, so haftet er grundsätzlich in vollem Umfang auf Schadensersatz.

### ***Fazit!***

Jedes Schadensereignis bedarf einer intensiven Einzelfallbetrachtung, die zusätzlich noch mit erheblichen Beweisschwierigkeiten behaftet sein kann. Ungeachtet dessen dürfen jedoch stets auch „Umstände jenseits des Juristischen“ nicht unberücksichtigt bleiben: sobald nämlich der Einsteller mit seiner Tierarztrechnung auf den Anlagenbetreiber zugehen und damit dessen Verantwortlichkeit für die Vergiftung des Pferdes zum Ausdruck bringen wird, dürfte die „gute Laune im Stall“ dahin sein. Zudem gilt es zu beachten, dass ein entsprechender Rechtsstreit vor Gericht nur ausnahmsweise ohne Einholung eines zeit- und kostenintensiven Sachverständigengutachtens entschieden wird. Gutes Durchhaltevermögen und die Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung sollten daher im Idealfall ebenso als Handwerkszeug in den Prozess mit eingebracht werden, wie das Bewusstsein, dass auch der sorgfältigste und gewissenhafteste Anlagenbetreiber nicht zu 100 % ausschließen kann, dass es auf seiner Anlage zu Beeinträchtigungen kommt. Um das „positive Stallklima“ daher gar nicht erst ins Wanken zu bringen, bietet sich im Falle kontaminierter Futtermittel zunächst die Überlegung an, ob nicht vielleicht im konkreten Fall alternativ ein Vorgehen gegen den Futtermittelverkäufer oder gar den Hersteller in Betracht kommt.

Eine durchaus spannende und praktische Frage, die Gegenstand der Fortsetzung sein wird, nämlich:

### **Teil 2 – Die Haftung des Herstellers oder Verkäufers von Futtermitteln für Pferde**